

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne. wird gem. den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der zur Zeit geltenden Fassung (ABl. L 119, 04.05.2016) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gem. Art. 37 Abs. 3 DSGVO. Sie bestellt hierfür durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung gem. § 31 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 20061).
- (2) Die Aufgabenträgerschaft schließt die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, das Jobcenter Kreis Unna, die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, den VHS-Zweckverband Kamen-Bönen sowie die Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH ein. Die bzw. der jeweilige Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bzw. Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher bestellt dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter der Kreisstadt Unna zur bzw. zum Datenschutzbeauftragten. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen den jeweiligen Kommunen und den in Satz 1 genannten Dritten geschlossen.
- (3) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 2,0 vollzeitverrechneten Planstellen bereit. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.

- (5) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartnerin oder als Ansprechpartner für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragte/n fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Art. 38 und 39 DSGVO sowie § 31 DSG NRW. Der Datenschutzbeauftragte ist zudem befugt Verpflichtungserklärungen nach dem VerpflG abzunehmen. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeitenden der Vertragspartner zur Verfügung. Sie bzw. er berät die Organisationseinheiten bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist sie bzw. er frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze der Bewertung für Beamtenstellen der KGSt bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Gesamtkosten sind um die Kosten zu reduzieren, die von den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationen erstattet werden.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwar des Haushaltsjahres, für das die Kosten abgerechnet werden.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Vertragsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.01.2013 außer Kraft.

Unna,

für die Kreisstadt Unna

Werner Kolter, Bürgermeister

für den Kreis Unna

Michael Makiolla, Landrat

für die Gemeinde Bönen

Stephan Rotering, Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg

Friedrich-Wilhelm Rebbe, Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede

Ulrike Drossel, Bürgermeisterin

für die Stadt Kamen

Elke Kappen, Bürgermeisterin

für die Stadt Selm

Mario Löhrl, Bürgermeister

für die Stadt Werne

Lothar Christ, Bürgermeister